

NACHDRUCK VOM 14.01.2010

RS MA/08358/000/ 6931245-4

Firma

BERNHARD Assekuranzmakler GmbH

Mühlweg 2 B

82054 Sauerlach

Ihr Ansprechpartner:

Bernhard Assekuranzmakler

GmbH International

Mühlweg 2 B

82054 Sauerlach

Telefon: 08104/89160

Telefax: 08104/891735

im September 2008

**Rechtsschutzversicherung**

► **Versicherungsschein-Nr.: RS MA/08358/000/6931245-4**  
(bitte stets angeben)

Sehr geehrte Frau Michaela Karl,

das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bildet die rechtliche Grundlage für alle in Deutschland geschlossenen privaten Versicherungsverträge. Das bisher geltende Recht aus dem Jahr 1908 wurde jetzt grundlegend reformiert und den Anforderungen eines modernen Verbraucherschutzes entsprechend neu gefasst. Es trat am 01. Januar 2008 in Kraft.

Nach einer Übergangsfrist von einem Jahr wird das neue VVG ab dem 01. Januar 2009 auch für sogenannte Altverträge (Vertragsabschluss erfolgte vor dem 01. Januar 2008), und damit auch für Ihren Vertrag, wirksam. Auf der Rückseite dieses Schreibens informieren wir Sie in allgemeiner Form über einige wesentliche Neuregelungen, die aufgrund der Vielzahl der Änderungen jedoch nicht als abschließend anzusehen sind.

Der Gesetzgeber hat den Versicherern die Möglichkeit gegeben, die Versicherungsbedingungen der Altverträge vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung anzupassen. Von dieser Möglichkeit machen wir hiermit bei Ihrem Vertrag in einigen Punkten Gebrauch. Die geänderten Punkte haben wir in der beigefügten Gegenüberstellung zusammen gefasst; in der linken Spalte finden Sie jeweils die bisher für Ihren Versicherungsvertrag geltenden Bestimmungen, während in der rechten Spalte die ab dem 01.01.2009 wirksamen Regelungen aufgeführt sind. Haben Sie mit uns individuelle Vertragsvereinbarungen getroffen, gelten diese selbstverständlich weiter.

**Bitte nehmen Sie dieses Schreiben und die beiliegende Gegenüberstellung unbedingt zu Ihren Vertragsunterlagen, da sie wichtige Vertragsergänzungen darstellen.**

Wir möchten uns bei dieser Gelegenheit für das uns bisher entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Auch in Zukunft werden wir alles daran setzen, ein verlässlicher und fairer Vertragspartner für Sie zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Concordia

Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft



Glaubitz



Schnieders

Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Heiner Feldhaus - Vorstand: Wolfgang Glaubitz, Manfred Schnieders, Lothar See; Sitz/Registriergericht: Hannover HRB 0556

Besuchsanschrift: Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover; Postanschrift: 30621 Hannover - Internet: www.concordia.de - USt.-Id.-Nr.: DE 115658106  
Bankverbindung: NORD LB, BLZ 250 500 00, Konto 0101412666 - IBAN: DE 30250500000101412666, BIC: NOLADE2HXXX - Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

## **Wesentliche Neuregelungen im neuen Versicherungsvertragsgesetz (VVG) mit Bezug zur Rechtsschutzversicherung**

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über einige für Ihren Vertrag bedeutsame Änderungen des neuen Rechts informieren. Sollten die Versicherungsbedingungen Ihres Vertrages dem neuen Recht nicht entsprechen, werden wir uns auf die betreffenden Bedingungen selbstverständlich nicht mehr berufen.

- **Herbeiführung des Versicherungsfalls**

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls tritt weiterhin Leistungsfreiheit ein. Ist dem Versicherungsnehmer nur grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen (§ 81 VVG).

- **Rechtsfolgen unrichtiger Angaben bei Antragstellung**

Der Versicherer hat bei einfach fahrlässiger oder schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten durch den Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat (§ 19 Abs. 3 VVG). Bei arglistiger Täuschung hat der Versicherer das Recht, den Vertrag anzufechten (§ 22 VVG). Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3 VVG).

Kündigung und Rücktritt sind zu begründen (§ 21 Abs. 1 VVG). Sie sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu höheren Beiträgen oder mit einer Ausschlussklausel - geschlossen hätte. Der Versicherer kann dann die rückwirkende Anpassung des Vertrags an die Bedingungen verlangen, die er bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zugrunde gelegt hätte (§ 19 Abs. 4 VVG). Erhöht sich hierdurch der Beitrag um mehr als 10% oder wird hierdurch der nicht angezeigte Gefahrumstand ausgeschlossen, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen (§ 19 Abs. 6 VVG).

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung, zum Rücktritt und zur Vertragsanpassung erlöschen fünf Jahre nach Vertragsschluss, bei Vorsatz oder Arglist erst nach zehn Jahren (§ 21 Abs. 3 VVG).

- **Tagesgenaue Beitragsabrechnung entsprechend dem gewährten Versicherungsschutz**

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung steht dem Versicherer grundsätzlich nur noch derjenige Teil des Beitrags zu, der dem anteilig getragenen Risiko entspricht (§ 39 VVG).

- **Übergang von Ersatzansprüchen auf den Versicherer**

Der Versicherungsnehmer hat die gesetzliche Obliegenheit, Ersatzansprüche gegen Dritte zu wahren (§ 86 Abs. 2 VVG). Der Versicherer kann keinen Regress nehmen bei Personen, die bei Eintritt des Schadens mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (§ 86 Abs. 3 VVG).

- **Übergangsrecht**

Das neue Recht findet auf Altverträge - dies sind Versicherungsverträge, die vor dem 01.01.2008 abgeschlossen worden sind - grundsätzlich ab dem 01.01.2009 Anwendung. Ist bei Altverträgen ein Versicherungsfall bis zum 31.12.2008 eingetreten, ist hinsichtlich dieses Versicherungsfalles jedoch weiterhin das Versicherungsvertragsgesetz in der bisherigen Fassung anzuwenden.